

# EINLADUNG zur VRV 2015

## Informationsveranstaltung

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Frau Gemeindegewerbekassierin, sehr geehrter Herr Gemeindegewerbekassier!*

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ist spätestens für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände ab dem Finanzjahr 2020 anzuwenden.

Der Umstieg auf die VRV 2015 bedeutet eine der größten und umfangreichsten Reformen der letzten Jahrzehnte und umfasst u.a. folgende Änderungen:

- Einführung einer integrierten Drei-Komponenten-Rechnung
- Getrennte Darstellung von Aufwand bzw. Ertrag und Finanzierung
- Führung einer Anlagenbuchführung
- Bewertung des Anlagevermögens sowie der Vorräte und Forderungen
- Periodengerechte Zuordnung von Aufwänden und Erträgen

Gerne möchten wir nun auf unsere Informationsveranstaltung hinweisen, welche speziell für BürgermeisterInnen und GemeindegewerbekassierInnen ausgerichtet ist, die sich einfach und unkompliziert Wissen zur VRV 2015 aneignen wollen. Wir haben für Sie diese Ausbildung konzipiert um die Politik bestmöglich auf die neue doppelte kommunale Buchführung vorzubereiten.

Unsere Informationsveranstaltungen finden an folgenden Terminen statt:

### 30. Oktober 2019

Für den Bezirk Liezen: BH Liezen von 09.00 bis 12.00 Uhr

Für die Bezirke Leoben und Bruck-Mürzzuschlag: BH Leoben von 14.00 bis 17.00 Uhr

### 04. November 2019

Für die Bezirke Murau und Murtal: BH Murtal von 09.00 bis 12.00 Uhr

Für die Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg: Steinhalle der Gemeinde Lannach von 14.00 bis 17.00 Uhr

### 13. November 2019

Für den Bezirk Südoststeiermark: BH Südoststeiermark von 09.00 bis 12.00 Uhr

Für den Bezirk Leibnitz: BH Leibnitz von 14.00 bis 17.00 Uhr

### 18. November 2019

Für den Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: BH Hartberg-Fürstenfeld von 09.00 bis 12.00 Uhr

Für den Bezirk Weiz: BH Weiz von 14.00 bis 17.00 Uhr

### 20. November 2019

Für den Bezirk Graz-Umgebung: BH Graz-Umgebung von 09.00 bis 12.00 Uhr

Wir bitten höflich um Einhaltung der jeweiligen Bezirksaufteilungen, können Ihnen aber gerne nach Verfügbarkeit eine Teilnahme in einem anderen Bezirk ermöglichen.

*Die Teilnahme an der Informationsveranstaltung ist kostenlos!*

Verbindliche Anmeldungen an [akademie@gemeindegewerbeverband.steiermark.at](mailto:akademie@gemeindegewerbeverband.steiermark.at) sind aufgrund der begrenzten Teilnehmeranzahl erbeten!

Zudem machen wir Sie auch auf unseren, seit geraumer Zeit eingerichteten, Infobereich zur VRV 2015 auf unserer Homepage aufmerksam. Darin finden Sie kompakt zusammengefasst und laufend aktualisiert nützliche Informationen zur Umsetzung sowie sämtliche Rechtsgrundlagen zur VRV 2015.

Wir wissen, dass die Umstellung für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN eine große Herausforderung darstellt, daher hat es sich der Gemeindegewerbeverband Steiermark zum Ziel gesetzt, unsere Gemeinden bestmöglich auf die Umsetzung der VRV 2015 vorzubereiten

Zudem stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Gemeindegewerbeverband Steiermark bei weiteren Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen  
FÜR DEN GEMEINDEBUND STEIERMARK

  
LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident

  
Mag./Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer

# Breitbandausbau Steiermark: die landeseigene Gesellschaft

*Die Steiermark gibt Gas beim Breitbandausbau. Nach Gründung der steirischen Breitbandinfrastrukturgesellschaft sbidi werden in allen Regionen Masterpläne für den weiteren Ausbau erstellt. Die ersten drei sbidi-Projekte sind bereits in Umsetzung, weitere werden gerade vorbereitet. Geschäftsführer Herbert Jöbstl steht den Gemeinden als Ansprechpartner zur Verfügung.*

**K**aum ein Thema wird in unseren Gemeinden intensiver diskutiert als die Breitbandversorgung.

Schlagwörter wie Highway 2020, Breitbandmilliarde und Glasfaserinternet sind in aller Munde, trotzdem hinkt Österreich im internationalen Vergleich stark hinterher.

Im Breitbandatlas ([www.breitbandatlas.info](http://www.breitbandatlas.info)) sind die aktuellen Bandbreiten für jede Region ersichtlich. Durch Adresseingabe kann die „theoretische“ Versorgung eines jeden Haushalts abgefragt werden. Leider entsprechen diese Werte oft nicht der Realität.

## Die Steiermark hat noch einigen Nachholbedarf

Während Ortszentren meist bereits gut mit schnellem Internet versorgt sind, sieht die Sachlage in entlegenen und zersiedelten Gebieten anders aus. Es gilt, die Standortnachteile zwischen Stadt und Land auszugleichen, um neue wirtschaftliche Chancen zu eröffnen. Dies kann allerdings nur durch eine moderne und leistungsfähige, digitale Infrastruktur erreicht werden.

Jedes Haus ohne Glasfa-

ser-Anschluss ist ein Haus, das nicht für die Zukunft gerüstet ist. Mobiles LTE-Internet und DSL-Kupferanschlüsse reichen nicht aus.

Eine gute Internetanbindung wird in Zukunft enorm an Bedeutung gewinnen und ist mittlerweile so selbstverständlich wie Strom, Kanal und Wasser.

## Breitband als Bestandteil der Basisinfrastruktur

Es ist an der Zeit, die Weichen in Richtung Zukunft zu stellen und die Attraktivität des ländlichen Raumes als Wohn- und Arbeitsort zu erhöhen. Vor 40 Jahren wurde über die Notwendigkeit von Festnetz-Telefonen diskutiert und vor 20 Jahren fragte man sich noch, wofür man Handys brauchen wird.

Auch der Glasfaseranschluss wird zukünftig aus dem Alltag nicht wegzudenken sein, da nur dieser eine 100 % zukunftsichere Technologie mit nahezu unendlichen Datenraten bietet.

## Landesgesellschaft und Masterpläne zum Ausbau

Um in der Steiermark den Ausbau voranzutreiben, wurde auf Initiative von Wirtschaftslandesrätin Barbara Eibinger-Miedl die

Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (sbidi) gegründet.

Die Kernaufgaben der Gesellschaft, die eine 100%-ige Tochter des Landes Steiermark ist, sind die Erstellung eines steirischen Masterplans für den Breitbandausbau im gesamten Bundesland Steiermark, die umfassende Beratung der Gemeinden, Koordination bezüglich Ausbauprojekten anderer Anbieter und der Bau von zukunftssicherer Glasfaserinfrastruktur in jenen Gebieten, in denen kein Ausbau etablierter Anbie-

Beispiel der Bau und die Sanierung von Straßen, Kanalisation oder Wasserleitungen durchgeführt. Hinzu kommen Ortserneuerungen und die Errichtung von Geh- oder Radwegen. Versorgungsunternehmen für Strom, Gas oder Fernwärme führen ebenfalls Tiefbaumaßnahmen durch.

Die Mitverlegung von Leerrohren für die spätere Einbringung von Glasfaserkabeln im Zuge dieser Bautätigkeiten ist eine wichtige Vorleistung, da die Tiefbaukosten bei einer separaten Verlegung einen Kostenanteil von 60 bis 70 %



GF Herbert Jöbstl (r.) mit LR Eibinger-Miedl und LH Schützenhöfer beim Baustart des ersten sbidi-Projektes.

Streibl

tern erfolgt. Alle Aufgaben erfolgen auf Basis der Strategie des Landes Steiermark und regionaler Masterpläne, die steiermarkweit für alle Regionen erstellt werden.

## Mitverlegung als Chance

Jahr für Jahr werden in zahlreichen steirischen Gemeinden Projekte im Infrastrukturbereich wie zum

der Gesamtkosten für Glasfaserinfrastruktur verursachen. Durch die Nutzung von Synergien kann somit ein massiver Kostenvorteil erreicht werden. Die dadurch entstehende Leerrohrinfrastruktur dient der Vorbereitung eines späteren Ausbaus und wird im Gesamtkonzept dokumentiert und berücksichtigt.

# Durch neue Masterpläne und sbidi geht der Ausbau voran!

## Das Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell sieht im Detail vor, dass sbidi die passive Breitbandinfrastruktur unter bestmöglicher Ausschöpfung aller Kooperationspotentiale und Fördermittel in Regionen mit Marktversagen („weiße Flecken“) errichtet und in ihrem Eigentum hält.

Die Gesellschaft wird im Zuge der Errichtung nicht selbst tätig, sondern überlässt die Planung sowie die physische Bauausführung Tief- oder Netzbaufirmen.

Die sbidi verpachtet die passive Infrastruktur nach öffentlicher Ausschreibung in weiterer Folge an den aktiven Netzbetreiber. Der aktive Netzbetreiber ermöglicht allen Diensteanbietern von Internet- und Online-services die Nutzung der ultraschnellen Breitbandinfrastruktur zu denselben Bedingungen.

## Zentrale Bedeutung der Breitbandmilliarde

Um den im Zuge des Ausbaus dieser „weißen Flecken“ entstehenden Finanzierungsbedarf zu decken, ist es ein zentrales Ziel, die Mittel aus der Breitbandmilliarde des BMVIT (Förderprogramme Access, Access-ELER, Connect etc.) besser auszunützen. Darüber hinaus werden Subventionierungen des Landes Steiermark und der Gemeinde mit Unterstützung durch Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen.

Dieses diskriminierungsfreie, für alle Anbieter of-

fene Dreischichten-Modell (auch bekannt unter dem englischen Begriff „3-Layer Open Model - 3LOM“ - passive Infrastruktur, aktiver Netzbetreiber, Diensteanbieter) ermöglicht es den Endkunden, im Idealfall aus einer großen Anzahl an Angeboten verschiedener Unternehmen wählen zu können.

## Was bringt sbidi den STEIRISCHEN GEMEINDEN

- Ein klarer Plan: sbidi stellt einen einheitlichen steirischen Masterplan zur Verfügung und berät Gemeinden auf ihrem Weg zum Breitband;

- Synergien heben: sbidi unterstützt bei Mitverlegungen im Straßen-, Wasser- und Leitungsbau;

- Investition in die Gemeinde: sbidi bringt öffentliche Fördergelder in die Region;

- Attraktiver Standort: Glasfaserinfrastruktur wertet Liegenschaften auf und sichert Betriebsstandorte ab;

- Schnelle und leistbare Internetanschlüsse für Bewohner und Betriebe;

- Offen: Wahlfreiheit des Kunden zwischen mehreren Providern sichert den Wettbewerb;

- Öffentlich: Glasfaserinfrastruktur im Eigentum des Landes Steiermark; sbidi kümmert sich um Erhaltung und Betrieb;

- Zukunftssicher: mit Weitblick und Nachhaltigkeit gebautes Netz für die Anforderungen der nächsten Jahrzehnte.



Auch LH Schützenhöfer und Gemeindebund-Präsident Dirnberger besuchten den sbidi-Stand auf der Kommunalmesse. KOMMUNAL

## Was ist bis jetzt passiert? sbidi gibt Gas

Mit 1. März 2019 wurde Herbert Jöbstl zum Geschäftsführer der sbidi bestellt, um die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aufzunehmen.

Bereits im April 2019 wurden drei förderwürdige Projekte bei den laufenden Access und Access-ELER Calls der FFG eingereicht. Diese Projekte umfassen den flächendeckenden FTTH-Ausbau der Gemeinden St. Nikolai im Sausal, St. Stefan ob Stainz (West) und den Ortsteil St. Ulrich der Gemeinde St. Martin im Sulmtal.

Am 27. und 28. Juni dieses Jahres stellte sich die steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft auf der Kommunalmesse vor und konnte bereits Kontakt zu einigen Gemeinden knüpfen. Auch Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Gemeindebund-Präsident Erwin Dirnberger statteten der sbidi einen Besuch ab.

Beim Breitbandausbau in

St. Nikolai, der bereits im Juli gestartet hat, kommt die steirische Innovation im Glasfaserausbau namens Layjet zum Einsatz. Diese spezielle Kabelverlegefräse wurde von der Layjet Micro-Rohr Verlegegesellschaft m.b.H. aus Ebersdorf im Auftrag des Landes Steiermark entwickelt. Damit können in einem einzigen Arbeitsschritt Leerverrohrungen für die Glasfasernetze in das Bankett von Straßen verlegt werden. „Wir werden den Layjet so oft wie möglich einsetzen, weil wir dadurch deutlich schneller verlegen können und rund 20 % der veranschlagten Projektkosten einsparen“, so sbidi-Geschäftsführer Herbert Jöbstl.

Derzeit sind weitere Projekte in Vorbereitung.

*Bei Fragen zum Thema Masterpläne oder bei Bekanntwerden eines anstehenden Infrastrukturprojektes empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit sbidi. Besuchen Sie die Homepage oder schicken Sie eine Nachricht an [office@sbidi.eu](mailto:office@sbidi.eu).*



# Kommunalsteuer: letzte GPLA beginnt am 1.12.2019

Wie bereits in der diesjährigen Mai-Ausgabe dieser Zeitschrift berichtet besteht das GPLA-Prüfungssystem mit Prüfungen durch das für die Lohnsteuerprüfung zuständige Finanzamt oder durch den für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger nur mehr bis zum 31.12.2019.

Es wurde daher festgelegt, dass ab 2.12.2019 keine GPLA mehr begonnen werden kann und dass bereits begonnene GPLA nach 31.12.2019 auch nicht mehr abgeschlossen werden können.

Ab 1.1.2020 prüft nur mehr der im Finanzamt angesiedelte „Prüfungsdienst

für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ - PLAB.

Er schließt auch in der „Übergangsphase“ aus dem Jahr 2019 offen gebliebene GPLA im Rahmen des PLAB ab.

Ab 1.1.2020 umfassen die neuen Prüfungen für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB) weiterhin auch Kommunalsteuerprüfungen, wobei derzeit noch nicht bekannt ist, ob es weiterhin auf Bundesländerebene ein Gremium zur Abstimmung der Bedarfsprüfungen, zum inhaltlichen Austausch bei Lohnabgaben-Rechtsmittelverfahren bis hin zum Bundesfinanzgericht oder bis zum Landesverwaltungsgericht oder zur Koordinierung dieser

Prüfungen mit (weiterhin zulässigen) gemeindlichen Nachschauen geben wird: Sobald diesbezüglich weitere Festlegungen bekannt sind, werden wir Sie hier auf informieren.

Obwohl im Kommunalsteuergesetz 1993 ab 1.1.2020 nicht mehr ausdrücklich angeführt, sind gemeindliche Nachschauen

jedenfalls weiterhin zulässig: Daher bietet der Gemeindebund Steiermark seinen Mitgliedsgemeinden weiterhin Kommunalsteuer-Nachschauen begleitend bzw. ergänzend zum neuen PLAB-System an, ebenso wie die Betreuung von Rechtsmittelverfahren nach Umsetzung der GPLA- bzw. PLAB-Prüfungsergebnisse.



## Einrichtung Lawinenkommission – neuerlicher Hinweis zum Gesetz

Wie wir bereits in einem Artikel der Ausgabe Nummer 3 vom April 2019 hingewiesen haben, ist mit 1.1.2019 das neue Stmk. Lawinenkommissionengesetz in Kraft gesetzt worden.

Es besteht eine Verpflichtung für den Gemeinderat in Gemeinden, in denen die Gefahr von Lawinenkatastrophen besteht, zumindest eine Lawinenkommission nach diesem Gesetz einzurichten, dies auch dann, wenn in der Gemeinde bereits seit vielen Jahren eine Einrichtung besteht, die als

Lawinenkommission bezeichnet worden ist.

Wenn der Gemeinderat

noch keine Lawinenkommission im Sinne dieses neuen Gesetzes eingerichtet hat,

empfehlen wir dringend, in der nächsten Sitzung die Einrichtung einer solchen zu beschließen.

Insbesondere besteht für jene Gemeinden dringender Handlungsbedarf, die durch schriftliche Vereinbarung Aufgaben einer in einer anderen Gemeinde bestehenden Lawinenkommission übertragen, da eine solche Genehmigung nach einer 14-tägigen Kundmachung des bezughabenden Gemeinderatsbeschlusses einer Genehmigung durch die Landesregierung bedarf.



## Tourismus: Wenig (gemeldete) Gästernächtigungen und keine freien Zimmer?

***Diesen unbefriedigenden Zustand müssen Tourismusverbände nicht mehr länger hinnehmen, denn Nchtigungsabgabe-Erhebungen können nun auch auf Initiative der Tourismusverbände stattfinden! Dadurch soll die Meldemoral bei Unterkunftgebern verbessert und deren Gleichbehandlung sichergestellt werden. Den Tourismusverbänden winken höhere Einnahmen.***

Wie schon in der August-Ausgabe dieser Zeitschrift berichtet, dürfen neuerdings auch nicht dem Personalstand des Landes angehörende Personen nach den Weisungen des Landes Nchtigungsabgabekontrollen durchführen.

Dazu wurden im Septem-

ber 2019 zwei Dienstnehmer des Gemeindebundes Steiermark, welche auch bisher schon hunderte Nchtigungsabgabe-Erhebungen und Meldekontrollen sowie Nchtigungsabgabe-Nachschauen (Abgabenprüfungen) durchgeführt haben, (auf Grundlage des § 7a

StNFWAG) als Kontrollorgane des Landes vereidigt und angelobt:

Folglich können nun Tourismusverbände oder Tourismusregionalverbände auch ohne jegliches Zutun der jeweils berührten Gemeinden bei der Abteilung 4 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Referat Finanzausgleichsgesetz, Abgaben, Legistik, Steuerrecht) Nchtigungsabgabe-Erhebungen durch diese Kontrollorgane des Landes beantragen.

Für einige Tourismusverbände bedeutet dies eine

erhebliche Ausweitung der bisherigen Kontrollmöglichkeiten, welche in der Durchführung zugleich eine wichtige Information der Unterkunftgeber darstellt.

Die anzustrebende und in der Regel auch erreichte Verbesserung der Meldemoral bei den Unterkunftgebern führt zu deren rechtlicher Gleichbehandlung als Unterkunftgeber und Abgabepflichtige, was darüber hinaus auch eine wichtige Absicherung und Verbreiterung der finanziellen Basis der Tourismusverbände bedeutet.

## Schulpflichtmatrix: Zentrale Register ersetzen die überbordende Bürokratie

***Beharrlichkeit und Überzeugungskraft haben geholfen: Seit diesem September müssen Gemeinden die Schulpflichtmatrix nicht mehr führen, da bestehende Register dazu abgeglichen werden.***

Bisher war die Erhebung der schulpflichtigen Kinder einer Gemeinde wie folgt geregelt: „Zur Ermittlung der der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kinder ist von den Ortsgemeinden ein Verzeichnis der in ihrem Gebiet wohnenden schulpflichtigen Kinder (Schulpflichtmatrix) zu führen.“ So lautete die Bestimmung des § 16 Schulpflicht-

gesetz, die Gemeinden verpflichtete, eine Schulpflichtmatrix zu führen, damit anhand dieses Verzeichnisses die Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht kontrolliert werden „kann“.

Seit 1. September dieses Jahres ist damit Schluss: Viel Beharrlichkeit und Überzeugungsarbeit des Gemeindebundes waren nötig, damit diese längst nicht mehr zeitgemäße Art der Kontrolle, die Jahr für Jahr viel Ärger und Aufwand verursacht, aber de facto keine bzw. nur eine lückenhafte Kontrolle bot, durch ein zeitgemäßes System ersetzt wurde, das tatsächlich eine lückenlose Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht

gewährleistet.

Daher schlug der Gemeindebund vor, anstelle der Führung einer Schulpflichtmatrix durch die Gemeinden zentral einen Abgleich der Schülerdaten im Bildungsdokumentationsregister mit dem Zentralen Melderegister durchzuführen.

Dieser Vorschlag wurde mit der letzten Novelle des Pflichtschulgesetzes aufgegriffen. Die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht erfolgt seit September 2019 in der Weise, dass die Bundesrechenzentrum GmbH als IT-Dienstleisterin der Bildungsdirektion bestimmte Daten mit Datenbeständen des zentralen Melderegisters automati-

onsunterstützt abgleicht.

Diejenigen Datensätze, denen zufolge nach Meldegesetz gemeldete Kinder im Schulalter in den schulischen Meldungen nicht aufscheinen, sind der Bildungsdirektion zu übermitteln, die für die Erfüllung der Schulpflicht durch die betroffene Person Vorkehrungen zu treffen, allenfalls (als letzten Schritt) Strafverfahren einzuleiten hat.

Somit sind die Gemeinden von einem weiteren bürokratischen Aufwand entlastet. Die Kontrolle liegt nun bei jenen Stellen, die diese am besten durchführen können und auch in der Lage sind, entsprechende Sanktionen zu setzen.